



WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 25.10.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

§§ 8, 17 a, 17 c, 22 und 24 erhalten folgende Fassung

§ 8

Dienstleistungserbringer

- (1) Jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform bei der Stadt anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer haben bei gefahrgeneigten Berufen eine Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Befahrerlaubnis bei der Stadt einzuholen. Das Befahren der Pflasterwege auf dem Stadtfriedhof ist grundsätzlich bis max. 3,5 t beschränkt. Für das Errichten und Abbauen von Grabmalen und Grabausstattungen kann allerdings eine Sondergenehmigung beantragt werden. Die Befahrung mit schwerem Gerät über 3,5 t ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse: Stadtkaemmerei@winnenden.de begründet anzuzeigen und wird von der Friedhofsverwaltung im vereinfachten Verfahren genehmigt.
- (3) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern.

§ 17 a

Urnenkammern in Urnenstelen

- (1) Urnenkammern in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Urnenkammer die Aschen von drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den Aschekapseln ohne Über- oder Schmuckurnen (die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen entfernt werden).
- (3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung sind ausschließlich dezente Farben zulässig.
- (4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z. B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
- (6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenstelen.

§ 17 c

Urnenwiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind Grabstellen für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) In jeder Wiesenwahlgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden; in einer Wiesenreihengrabstätte ist eine Urnenbestattung möglich.
- (3) Auf der Grabstätte ist eine ebenerdige Gedenkplatte aus Naturstein (max. 46 x 46 cm) in die Rasenfläche einzulassen. Darauf sind die Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Die Gedenkplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung. Die Gedenkplatten sind durch die Angehörigen vom Bewuchs freizuhalten.

- (4) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Gedenksteinen, Bepflanzungen, Grabschmuck und anderen Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
- (5) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ferner ist die Auslegung von Trittplatten um die Grabstätten oder das Bestreuen mit Kies und Splitt ebenso nicht zulässig.
- (6) Die Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Stadt oder durch die Stadt beauftragte Dritte.
- (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend für Urnenwiesengrabstätten.

§ 22

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Absatz 1 Grabmale errichtet werden. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den festgelegten Anforderungen entsprechen.

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind:

1. auf dem Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße (Grabfelder 1 – 22 und ab 24)

und auf den Stadtteilmfriedhöfen

2. Baach (Grabfelder 1 – 4 und ab 6)
3. Birkmannsweiler (Grabfelder 1 – 12 und 14)
4. Breuningsweiler (Grabfelder 1 – 9 und ab 11)
5. Bürg (Grabfelder 1 – 4 und 6)
6. Hanweiler (Grabfelder 1 – 5)
7. Hertmannsweiler (Grabfelder 1 – 11 und ab 13)
8. Höfen (Grabfelder 1 – 6 und ab 8)
9. Waldfriedhof (Grabfelder 1 – 9 und ab 11)

- (2) Aus bestattungstechnischen Gründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	Größte Ansichtsfläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m
auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60
auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	1,00	1,10	1,40

- (3) Auf Urnengrabstätten und Erdbestattungsgrabstätten für Kinder sind auf einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig.
- (4) Die Grabmalhöhe ist von den Grabzwischenwegen an zu messen. Grabmale müssen von der hinteren Grabkante mindestens 15 cm und von den seitlichen Grabkanten mindestens 20 cm Abstand haben. Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, Metall verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
- (5) Liegende Grabmale dürfen aus Sicherheitsgründen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzen - sind in Grabfelder ohne Trittplatten zulässig. In Grabfeldern mit Trittplatten sind Grabeinfassungen jeder Art zulässig, sofern die Einfassungen nicht direkt an der Grabkante errichtet werden. Die Einfassungen müssen von der Grabkante mindestens 2 cm Abstand haben. Der Bereich zwischen Einfassung und Trittplatten ist von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu pflegen (Unkraut entfernen etc.), da diese Fläche zur Grabstätte gehört.
- (7) Grabeinfassungen sind sowohl vom Material als auch von der Gestaltung her der Umgebung anzupassen. Sie dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als 15 cm überragen.
- (8) Grabeinfassungen dürfen nicht als Fundament für Grabmale verwendet werden.
- (9) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabaufgabe nicht zulässig. Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten, dürfen Grababdeckungen (Steinplatten) bei Grabstellen für Erdbestattungen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein. Bei einer Höhe über 2 cm müssen die Teilabdeckungen von Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sowie die Komplettabdeckungen von Grabstätten für Urnenbestattungen in Grabfeldern mit Trittplatten mindestens 2 cm Abstand von der Grabkante haben. Der Bereich zwischen Teil- oder Komplettabdeckung und Trittplatten ist von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu pflegen (Unkraut entfernen etc.), da diese Fläche zur Grabstätte gehört.
- (10) Auf den Stadteilfriedhöfen Baach und Hanweiler sowie auf dem Stadteilfriedhof Hertmannsweiler, Grabfeld 15, sind bei Erdbestattungen nicht mehr als 25 % der Grabfläche als Abdeckung zulässig.

- (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 24

Standicherheit

Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder anderweitig zur Gefahr werden können. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärke nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Artikel II

Inkrafttreten der Änderungssatzung

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 9. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung, die der Gemeinderat in der Sitzung vom 27. September 2022 beschlossen hat, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Winnenden, den 26. Oktober 2022

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.